VwGH – Erkenntnis vom 26.04.2006

Zl. 2005/04/0166

**Errichtung einer Biogasanlage im Freiland im Rahmen einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung; bei Nutzung eigener Erzeugnisse auch im Freiland MÖGLICH, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist; kein Missverhältnis zw. baulicher Anlage und landwirtschaftlichen Betriebsflächen!**

Der Beschwerdeführer (Bf.) hatte als **Landwirt** um die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer **Biogasanlage im Freiland** angesucht. Er betrieb Schweinezucht und hatte die Absicht, vorwiegend aus Schweinegülle und Maissilage Gas zu erzeugen, welches als Kraftstoff für Motoren zur Stromerzeugung für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb **hauptsächlich** jedoch zur **Einspeisung in das öffentliche Netz** dienen sollte.

Im Instanzenzug war von Seiten der Landesregierung als Vorstellungsbehörde über die Vorstellung zu entscheiden. Mit ihrer Entscheidung wies die Landesregierung den Antrag des Bauwerbers ab, da für Energieerzeugungs- und –versorgungsanlagen eine Sondernutzung auszuweisen sei. Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur sei zunächst zu prüfen, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliege, der eine Urproduktion betreibt oder eine diese Urproduktion typischerweise begleitende Nebenerwerbstätigkeit vorliegt. Erst wenn es sich in diesem Sinne um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, sei die Erforderlichkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen. Dabei sei ein strenger Maßstab anzulegen.

Die ggst. Biogasanlage diene hauptsächlich der Stromerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Dabei handle es sich um keine die landwirtschaftliche Urproduktion typischerweise begleitende Nebenerwerbstätigkeit, weshalb die Errichtung der Biogasanlage im Freiland unzulässig sei.

Der **VwGH behob** mit diesem Erkenntnis die Entscheidung der Landesregierung und bezog sich dabei auf bereits ergangene Entscheidungen, worin bei Beurteilung der Erforderlichkeit eines Bauvorhabens im Freiland im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen der Urproduktion dienenden Tätigkeit oder einer diese Urproduktion typischerweise begleitende Nebentätigkeit das **Verhältnis** zwischen **Betriebsfläche** und **Betriebsart** eine Rolle spielt. Zwischen beabsichtigter baulicher Anlage und dem Betrieb dürfe hinsichtlich der Flächenausmaße **kein Missverhältnis** bestehen.

Bei einer die **Urproduktion typischerweise begleitenden Nebentätigkeit** kommt es nach diesem Erkenntnis des VwGH **hauptsächlich** darauf an, von **woher** die zu **verarbeitenden Materialen** stammen. Dienen bauliche Anlagen als Teil des landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes – wie im ggst. Fall die Biogasanlage – vorwiegend der Verarbeitung eigener Erzeugnisse, dann dürfen sie im Freiland errichtet werden. Unter dieser Voraussetzung sind sie als Anlagen für typischerweise die Urproduktion begleitende Nebentätigkeiten anzusehen. **Unerheblich** ist in diesem Zusammenhang, ob sie den dabei erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen oder selbst benötigen. Zu prüfen ist allerdings, ob diese Anlagen auf Grund ihrer **Dimensionierung** in einem **Missverhältnis** zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen stehen.